



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 20 vom 29.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes
Schwandorf zum Schutz gegen die Geflügelpest bei
Nutzgeflügel vom 25.05.2023**

2

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25.05.2023

Auf der Grundlage der Art. 60 – 68 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der del. VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflPestV erlässt das Landratsamt Schwandorf als Vertreter des Freistaats Bayern folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 25.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 26.05.2023, geändert mit Allgemeinverfügung vom 20.06.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/2023, wird aufgehoben.
2. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Schwandorf – Veterinäramt – teilte mit, dass am Ausbruchsort der Seuche und in den ausgewiesenen Restriktionszonen die nach den anwendbaren Vorschriften notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen fortgeschritten sind. Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen für den festgestellten Seuchenausbruch liegen mittlerweile vor.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 25.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/2023, geändert mit Allgemeinverfügung vom 20.06.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/2023, wurde auf Grund eines Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet der Marktgemeinde Regenstauf, Landkreis Regensburg, eine Schutzzone und eine Überwachungszone auch auf einem Gebiet im Landkreis Schwandorf festgelegt.

Nach einer Mitteilung des Landratsamtes Schwandorf, Veterinäramt, vom 29.06.2023 kann, nachdem das Ausbruchsgeschehen beendet ist und die Folgefristen abgelaufen sind, die Allgemeinverfügung vom 25.05.2023 mit der Änderung vom 20.06.2023 vollständig aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung in Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf als bekannt gegeben gilt.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügungen vom 20.10.2022 und 23.11.2022 zur Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor der Verbreitung der Geflügelpest gelten unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 29.06.2023
Ebeling
Landrat